

14.03.24

Wi

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Zweite Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Bruttostrombedarf Deutschlands, der für diesen Zeitpunkt auf ca. 660 Terawattstunden prognostiziert wird, zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Erneuerbare-Energien-Anlagen zügig in Betrieb genommen werden können und ihr Anschluss an den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten der Verteilnetzbetreiber ohne Verzug erfolgen kann. Ein wesentlicher Hebel für eine weitere Beschleunigung in diesem Bereich ist das Betriebserlaubnisverfahren für Energieanlagen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 13. September 2023 die Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV-ÄndVO) erlassen, die am 24. November 2023 vom Bundesrat beschlossen wurde (Bundesratsdrucksache 456/23). Die NELEV-ÄndVO soll das Nachweisverfahren als maßgeblichen Teil des Betriebserlaubnisverfahrens beschleunigen. Gleichzeitig werden System-sicherheitsaspekte berücksichtigt. So wird das Verfahren insgesamt massentauglich gestaltet.

Dabei kommt dem neuen Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine zentrale Rolle zu. So sollen u.a. die Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten verpflichtet werden, die (auch nach alter Rechtslage schon von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle verpflichtend auszustellenden) Zertifikate nach ihrer Erstellung an das Register zu übermitteln.

In § 7 Absatz 4 NELEV-ÄndVO ist vorgesehen, dass sämtliche Pflichten zur Nutzung des Registers (von Herstellern, Anlagenbetreibern und Netzbetreibern) ab dem 1. September 2024 anzuwenden sind. Dadurch sollte – ausgehend von einem ursprünglich geplanten Inkrafttreten der NELEV-ÄndVO im Januar 2024 – ein Zeitraum von rund acht Monaten für einen Probetrieb des neuen Registers geschaffen werden, während dessen die Nutzung rechtlich noch nicht verbindlich sein sollte. Dies sollte vor allem der Energiebranche die Möglichkeit geben, sich mit dem Register vertraut zu machen und entsprechende Prozesse zu entwickeln. Die NELEV-ÄndVO ist noch nicht in Kraft getreten. Hintergrund sind Verzögerungen beim Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Bundestagsdrucksache 20/8657, sog. Solarpaket I). Das Solarpaket I beinhaltet zwingend erforderliche Anpassungen des EnWG, etwa im Bereich von Verordnungsermächtigungen, ohne die auch die NELEV-ÄndVO nicht in Kraft treten kann.

Damit verringert sich der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der NELEV-ÄndVO und dem 1. September 2024 ggf. erheblich. Es bedarf deshalb einer Verschiebung der Frist für die verpflichtende Nutzung des Registers, damit die Nutzer des Registers die für die Umsetzungsprozesse und einen unverbindlichen Probetrieb notwendige Zeit vor der verbindlichen Nutzung des Registers erhalten.

Der Entwurf steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Er trägt zur Erreichung von Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ und im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele gleichzeitig zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung wird § 7 Absatz 4 der NELEV-ÄndVO dergestalt angepasst, dass die dort genannten Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers erst rund acht Monate nach Verkündung der vorliegenden Verordnung anzuwenden sind.

Die Verkündung der vorliegenden Verordnung soll so bald wie rechtlich möglich nach derjenigen des Solarpakets I und der NELEV-ÄndVO erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Energiebranche, aber auch der Betreiber des Registers nach § 49d EnWG ausreichend Zeit für einen Probetrieb des Registers ohne rechtlich verbindliche Nutzung haben. Damit wird der ursprünglich in der NELEV-ÄndVO intendierte Zeitraum wiederhergestellt. Eine freiwillige Nutzung des Registers vor dem in § 7 Absatz 4 dieses Entwurfs genannten Zeitpunkt bleibt aber rechtlich möglich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Diese Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern, da sie lediglich die Anwendung der in § 7 Absatz 4 NELEV-ÄndVO genannten Pflichten zeitlich aufschiebt. Eine vorherige freiwillige Nutzung bleibt rechtlich möglich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verschiebung der verpflichtenden Nutzung des Registers nach § 49d EnWG ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Eine vorherige freiwillige Nutzung bleibt auch für die Energiebranche rechtlich möglich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen dieser Verordnung haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

14.03.24

Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-
Eigenschaften-Nachweis-Verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 13. März 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-
Nachweis-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 9 und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes, dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in Verbindung mit § 49d Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, der durch ...[Artikel 2 Nummer 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, Bundestagsdrucksache 20/8657] eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

§ 7 Absatz 4 der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom...[einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung, Bundesratsdrucksache 456/23] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Pflicht der Hersteller nach § 4 Absatz 3, die Pflicht der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 4 Absatz 9 und die Pflicht der Netzbetreiber nach § 4 Absatz 10 Satz 1 sind ab dem ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Bruttostrombedarf Deutschlands, der für diesen Zeitpunkt auf ca. 660 Terawattstunden prognostiziert wird, zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Erneuerbare-Energien-Anlagen zügig in Betrieb genommen werden können und ihr Anschluss an den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten der Verteilnetzbetreiber ohne Verzug erfolgen kann. Ein wesentlicher Hebel für eine weitere Beschleunigung in diesem Bereich ist das Betriebserlaubnisverfahren für Energieanlagen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 13. September 2023 die Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV-ÄndVO) erlassen, die am 24. November 2023 vom Bundesrat beschlossen wurde (Bundesratsdrucksache 456/23). Ziel der NELEV-ÄndVO ist es, das Nachweisverfahren als maßgeblichen Teil des Betriebserlaubnisverfahrens zu beschleunigen. Gleichzeitig werden Systemsicherheitsaspekte berücksichtigt. Dadurch wird das Verfahren insgesamt massentauglich gestaltet. Der Fokus der Regelung liegt dabei auf Erzeugungsanlagen in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt. Von den getroffenen Regelungen dürften insbesondere Photovoltaikanlagen, und hier wiederum vor allem Dachanlagen, profitieren.

Dabei kommt dem neuen Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine zentrale Rolle zu. So sollen u.a. die Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten verpflichtet werden, die (auch nach alter Rechtslage schon von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle verpflichtend auszustellenden) Zertifikate nach ihrer Erstellung an das Register zu übermitteln.

In § 7 Absatz 4 der NELEV in der Fassung der NELEV-ÄndVO ist vorgesehen, dass sämtliche Pflichten zur Nutzung des Registers (von Herstellern, Anlagenbetreibern und Netzbetreibern) ab dem 1. September 2024 anzuwenden sind. Dadurch sollte – ursprünglich ausgehend von einem Inkrafttreten der NELEV-ÄndVO im Januar 2024 – ein Zeitraum von rund acht Monaten für einen Probetrieb des neuen Registers geschaffen werden, während dessen die Nutzung rechtlich noch nicht verbindlich sein sollte. Dies sollte vor allem der Energiebranche die Möglichkeit geben, sich mit dem Register vertraut zu machen und entsprechende Prozesse zu entwickeln.

Die NELEV-ÄndVO ist im Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Rechtsverordnung durch das Bundeskabinett jedoch noch nicht in Kraft getreten. Hintergrund sind Verzögerungen beim Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Bundestagsdrucksache 20/8657, sog. Solarpaket I). Das Solarpaket I beinhaltet rechtlich zwingend erforderliche Anpassungen des EnWG, etwa im Bereich von Verordnungsermächtigungen, ohne die auch die NELEV-ÄndVO nicht in Kraft treten kann.

Damit verringert sich der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der NELEV-ÄndVO und dem 1. September 2024 ggf. erheblich. Es bedarf deshalb einer Verschiebung der Frist für die verbindliche Nutzung des Registers, damit die Nutzer des Registers die für die

Umsetzungsprozesse und einen unverbindlichen Probetrieb notwendige Zeit vor der verbindlichen Nutzung des Registers erhalten.

Der Entwurf steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Er trägt zur Erreichung von Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ und im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele gleichzeitig zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die vorliegende Verordnung wird lediglich § 7 Absatz 4 der NELEV-ÄndVO dahingehend angepasst, dass die dort genannten Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers erst acht Monate nach Verkündung der vorliegenden Verordnung anzuwenden sind.

Die Verkündung der vorliegenden Verordnung soll unmittelbar nach derjenigen des Solarpakets I und der NELEV-ÄndVO erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Energiebranche, aber auch der Betreiber des Registers nach § 49d EnWG ausreichend Zeit für einen Probetrieb des Registers ohne rechtlich verbindliche Nutzung haben. Damit wird der ursprünglich intendierte Zeitraum nach der NELEV wiederhergestellt. Eine freiwillige Nutzung des Registers vor dem in § 7 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Zeitpunkt bleibt aber rechtlich möglich.

Dies ist der gesamte Inhalt der vorliegenden Verordnung. Sie beinhaltet keine materiellen Änderungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz folgt aus § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 9 und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Die in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zur zeitlichen Anwendbarkeit von Pflichten im Zusammenhang mit dem Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes stellen Vorschriften zum Verfahren der Erfassung und zur Gültigkeit von Nachweisdokumenten dar und beruhen daher auf § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Auf Grundlage von § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 des Energiewirtschaftsgesetzes werden zudem konkretisierende Regelungen zu dem Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes getroffen.

Von der Verordnungsermächtigung in § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes wird vorliegend insofern mittelbar Gebrauch gemacht, als die Rechtsfolgen von Pflichtverstößen nach § 6 der NELEV in der Fassung der NELEV-ÄndVO teilweise eine Erfassung von Einheiten- und Komponentenzertifikaten in dem Register voraussetzen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Diese Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Regelungsfolgen

Die vorliegende Verordnung leistet einen Beitrag dazu, dass die mit der NELEV-ÄndVO verfolgten Ziele (Etablierung einer rechtssicheren Möglichkeit für das Absehen von der aufwändigen Anlagenertifizierung für netzanschlussbegehrende Betreiber von Erzeugungsanlagen mit bis einschließlich 500 Kilowatt installierter Gesamtleistung) erreicht werden. Sie sorgt dafür, dass die Branche genug Zeit zur Erprobung des Registers nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes hat. Zusätzliche verfahrensrechtliche oder materiellrechtliche Anforderungen werden nicht geschaffen, bestehende entfallen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Änderungsverordnung trägt dazu bei, dass die in der NELEV-ÄndVO vorgesehenen Vereinfachungen für Erzeugungs- und Speicheranlagen in einem geordneten Verfahren in die praktische Anwendung überführt werden können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem die Verordnung für eine geordnete Umsetzung der Pflichten nach der NELEV-ÄndVO sorgt, leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 7.1, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energieleistungen zu sichern. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie sicherstellt, dass insbesondere auch der Betreiber des neuen Registers zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen ausreichend Zeit für einen Probetrieb ohne rechtlich verbindliche Nutzung hat. Damit fördert die Verordnung gleichzeitig die Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Damit folgt auch der vorliegende Entwurf den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die vorliegende Verordnung führt bei den Bürgerinnen und Bürger zu keinem Erfüllungsaufwand, da sie lediglich die Anwendung von Pflichten zeitlich verschiebt.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die vorliegende Verordnung führt bei der Wirtschaft zu keinem Erfüllungsaufwand, da sie lediglich die Anwendung von Pflichten zeitlich verschiebt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Rechtsfolgen entstehen nicht, insbesondere sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Diese Verordnung ist nicht befristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung – NELEV))

Durch die Änderung von **§ 7 Absatz 4** wird sichergestellt, dass die Pflichten der Hersteller, Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes, die jeweils das vollumfängliche Funktionieren des Registers voraussetzen, erst nach einer rund achtmonatigen Übergangsfrist ab Verkündung dieser Verordnung Anwendung finden. Diese Übergangsfrist soll dem Betreiber die notwendige Zeit einräumen, um das Register zu errichten und in Betrieb zu setzen sowie den genannten Nutzern ebenfalls Zeit verschaffen, um sich auf die rechtlich verbindliche Nutzung einzurichten.

Die Rechte und Pflichten des Betreibers des Registers sowie die Möglichkeit freiwilligen Nutzung des Registers vor dem Zeitpunkt der verbindlichen durch die genannten Nutzergruppen, soweit diese technisch möglich ist, bleiben unberührt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der vorliegende Zweiten Änderungsverordnung zur NELEV am Tag nach der Verkündung. Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen, ist es notwendig, die Beschleunigung der Netzanschlüsse unter anderem durch Vereinfachungen im Bereich der Anlagenzertifizierung so bald wie möglich herbeizuführen. Hinzu kommt, dass der in der NELEV-ÄndVO vorgesehene (und aufgrund der Verzögerungen beim Solarpaket I inzwischen überholte) 1. September 2024 als Datum der verbindlichen Anwendung der Pflichten in Bezug auf das Register nach § 49d EnWG so kurz wie möglich in Kraft sein soll.

Aus diesen Gründen ist der frühestmögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens zu wählen.